

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 21.02.2017 von 17:00 bis 17:59 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister
Ullrich, Andreas		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Deckwerth, Ilona	ab 17.13 Uhr	Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Dopfer, Herbert		Stadtrat
Eggensberger, Andreas	ab 17.49 Uhr	Stadtrat
Eggensberger, Bernhard		Stadtrat
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula	ab 17.06 Uhr	Stadträtin
Peresson, Magnus		Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothmund, Dagmar		Stadträtin
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Gößler Winfried		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Iacob, Paul	entschuldigt	Erster Bürgermeister
Dr. Böhm, Christoph	entschuldigt	Stadtrat
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat
Dr. Metzger, Martin	unentschuldigt	Stadtrat
Reicherzer, Kristina	entschuldigt	Stadträtin
Schaffrath, Lothar	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer
Gmeiner, Markus		Verw.Fachwirt
Linder, Andreas		Verw.Angestellter

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Änderung der Tagesordnung
3. Kindergarten Dr. Enzinger Straße - überarbeitete Planung
4. Neuerlass der Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) (Empfehlungsbeschluss des HFP Ausschusses vom 14.02.2017)
5. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)
6. Vollzug der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Füssen; Schreiben des Herrn Jürgen Brecht vom 04. Januar 2017 gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates
7. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Geburtstag

Der Vorsitzende gratuliert Frau Dr. Derday zum Geburtstag.

Guggemoswiese

Der Vorsitzende berichtet, dass der Kiesabbau auf der Guggemoswiese bis nächste Woche Dienstag beendet ist, laut Aussage der Firma Hubert Schmid.

Beschluss

Nr. 8

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Da Frau Babel-Rampp bereits anwesend ist, schlägt der Vorsitzende vor, den TOP 4 vorzuziehen. Er wird somit TOP 2.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 16 : 0 Stimmen zu, den TOP 4 zu TOP 2 zu machen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0

Beschluss

Nr. 9

Kindergarten Dr. Enzinger Straße - überarbeitete Planung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planung eines neuen Kindergartens mit angegliedertem AWO-Familienzentrum wurde die Option der Erweiterbarkeit um eine dritte Gruppe, in Abstimmung mit der AWO und dem Landratsamt Ostallgäu dahingehend weiterentwickelt, dass diese Gruppe gleich zu Beginn mit errichtet werden soll und je nach Bedarf sowohl als Krippen- als auch als Kindergartengruppe genutzt werden können soll.

Diesbezügliche Forderungen aus dem Stadtrat wurden nun in die Planung eingearbeitet. Sofern das Gremium diesem Plan zustimmt, werden ein Bauantrag gestellt und Fördermittel beantragt. Außerdem soll ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Allerdings ist mit dem Beginn der Baumaßnahme, selbst für den Fall dass alle Genehmigungen bis Mai vorliegen, frühestens im Sommer zu rechnen.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Lax dankt für die Planung. Es sehe alles sehr schön und auch großzügig aus, nicht wie im Kindergarten Venetianerwinkel. Außerdem seien 25 Kinder in einer Gruppe unzumutbar. Sie ist der Ansicht, dass die Mensa zu klein sei.

Frau Babel-Rampp erklärt, dass sie für eine Gruppe ausreichend ist.

Stadträtin Lax führt weiter aus, dass die Kindergartenräume bezuschusst werden, nicht die des Familienzentrums. Ihr sei früher untersagt gewesen, die Kindergartenräume einer anderen Nutzung zuzuführen.

Frau Babel-Rampp erklärt, dass Frau Brehms bei diesen Gesprächen dabei war.

Stadträtin Lax stellt fest, dass die AWO damit einverstanden sei, den Raum durch den Kindergarten kurzzeitig mit zu nutzen, sollten die Kindergartenplätze knapp werden.

Stadtrat Schmück fragt, wann der Baubeginn geplant sei.

Frau Babel-Rampp antwortet, dass ein Eingabeplan, ein Werkplan gefertigt werden müsse und dann einen Antrag an die Regierung gestellt werden müsse. Wenn alles gut gehe, dann könnte der Baubeginn auf Anfang September fallen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Erste Bürgermeister versuche Räume für den Übergang zu finden, er könne jedoch nicht sagen wo.

Dritter Bürgermeister Ullrich ist der Meinung, dass die Reifezeit gutgetan habe. Nach seiner Rechnung bleiben für die Stadt nach Abzug der Zuschüsse und der Gelder für jedes Kind für die Stadt Kosten in Höhe von 390.000.- € für drei Gruppen übrig.

Stadtrat Hartung ist ebenfalls der Ansicht, dass die Kinder bald alle Mittagessen werden und somit die Mensa zu klein ist.

Frau Babel-Rampp erklärt, dass die Faltschleuse offen bleiben könne und man ja raus gehen könne. Ansonsten ist die Küche ausreichend.

Stadtrat Waldmann betont, dass die AWO ein Konzept habe, es sei sinnvoll dass die Gruppen nacheinander essen.

Stadtrat Peresson erklärt, dass sich der Bau städtebaulich nicht einfüge.

Frau Babel-Rampp antwortet, dass sie eine Zweigeschoßigkeit bereits im Dezember mit dem Landratsamt diskutiert habe, dies aber abgelehnt wurde.

Stadträtin Lax führt zu den Erweiterungsmöglichkeiten aus, dass derzeit im Westen viel zu wenig Plätze seien. Sie schlägt vor, lieber in Füssen West eine große Einrichtung zu bauen. Füssen-West sei das bevölkerungsreichste Gebiet.

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass der Kindergarten neu gebaut werden muss und wegen der Zuschüsse bis 2020 fertig sein müsse. Die Höhe der Zuschüsse beträgt 70 %.

Stadträtin Deckwerth möchte sich den Luxus der Eingeschoßigkeit leisten. Es komme den kleinen Kindern zu Gute.

Stadtrat Dopfer stellt fest, dass 75 Plätze mehr gebaut werden. Gebe es hierfür verlässliche Zahlen.

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass es momentan die gleichen Zahlen wie im vergangenen Jahr seien. Nächste Woche finde ein Jour fix mit den Kindergärtnerinnen statt, dann wisse er genau wieviele Kinder es sind. Im nächsten Jahr werden es sicher noch mehr Kinder.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 17 : 1 Stimmen dem überarbeiteten Entwurf des geplanten Kindergartens zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Anträge auf Basis der vorgelegten Planung zu beantragen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	1

**Beschluss
Nr. 10****Neuerlass der Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
(Empfehlungsbeschluss des HFP Ausschusses
vom 14.02.2017)****Sachverhalt:**

Einleitend:

Der HFP-Ausschuss wird in seiner Sitzung am 14.02.2017 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat fassen (das Ergebnis der Beschlussfassung liegt zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor).

Zum Sachverhalt:

Aufgrund des hohen Gesamtzuschussbedarfs beim Bestattungswesen hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) in seinem Prüfbericht vom 25.01.2012 nochmals an eine dringend erforderliche Gebührenanpassung erinnert (die Stadt Füssen hat zuletzt die Bestattungs- und Grabgebühren zum 01.01.2002 angehoben). Grundsätzlich sollten die Gebühren für die Friedhöfe auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation nach Maßgabe des Art. 8 KAG ermittelt werden. Der BKPV hat der Stadt empfohlen, anhand einer Betriebsabrechnung festzustellen, in welchen Bereichen die Kostenunterdeckungen besonders gravierend sind, um vorrangig dort ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Auf die Hinweise zur Kalkulation von Leistungsgebühren im Bestattungswesen im Geschäftsbericht 2005 wurde hingewiesen.

Die Stadt Füssen hat daraufhin den BKPV mit der Kalkulation der Gebühren für ihre Bestattungseinrichtung beauftragt. Das Ergebnis der Berechnungen liegt nunmehr in einem Gutachten und in den Anlagen 1 bis 8 zum Gutachten vor.

Auszüge aus dem Gutachten:

Ermittlung des Gebührenbedarfs**• Kostenvorschau 2017 bis 2020:**

Für die Bestattungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessende Nutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören die Betriebskosten im engeren Sinne (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. Für die Kalkulation der Gebühren legte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband die voraussichtlichen Kosten der Jahre 2017 bis 2020 zugrunde.

- **Nachkalkulation für die Jahre 2012 bis 2015:**

Ausgehend von den kameralistischen Ergebnissen des Haushaltsunterabschnitts 7500 im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2015 wurden die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse ermittelt (s. auch Anlage 2). Die hierbei festgestellten Unterdeckungen betragen für die Bestattungseinrichtung rd. 539.000 €. Der Kostendeckungsgrad lag im Nachkalkulationszeitraum insgesamt betrachtet bei rd. 59 %.

- **Kalkulatorische Kosten:**

Es wurden die kalkulatorischen Abschreibungen berechnet – auf der Grundlage des vorhandenen Anlagennachweises – linear aus dem vom BKPV erstellten und fortgeführten Anlagennachweis. Auf die Friedhofsgrundstücke wurde nicht abgeschrieben, da hier ein Werteverzehr in der Regel kaum anzunehmen ist. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach dem bisherigen Verfahren der Stadt Füssen nach der sog. Restbuchwertmethode (Verzinsung des mittleren Restbuchwertes) berechnet. Hierbei ist der BKPV – im Einvernehmen mit der Verwaltung – für die Jahre 2012 bis 2014 von einem Zinssatz von 5,5 % und ab dem Jahr 2015 von 4 % ausgegangen.

- **Entwicklung der Kostenrechnung:**

Bei der Entwicklung der Kosten ging der BKPV auf der Grundlage der Haushalts- und Finanzplandaten – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulationen – von den Beträgen aus, die im Jahresdurchschnitt für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung notwendig sind (weitere Einzelheiten hierzu s. Ausführungen im Gutachten und Anlage 3)

- **Ermittlung der Gebühren:**

Grundlage für die Ermittlung der Bemessungseinheiten waren Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2015.

Bei der Ermittlung der **Grabgebühren** wurden die Grabgröße, die Anzahl der Grabstellen, die zusätzliche Bestattungsmöglichkeit von Urnen in Erdgräbern und die Lage der Gräber berücksichtigt. Die Kosten für Urnennischen und das Urnengemeinschaftsgrab wurden diesen direkt zugeordnet. Die Kosten für Grabplatz/Friedhofsanlagen, den Friedhofsunterhalt, die Urnennischen und die Urnengemeinschaftsgräber werden über die Grabgebühren umgelegt (vgl. Anlage 4).

Bei der Ermittlung der **Bestattungsgebühren** ist der BKPV, nachdem sich das Entgelt für die Dienstleistungen des Bestattungsunternehmens nach einem Pauschalbetrag bemisst, bei der Gewichtung der verschiedenen Tatbestände vom bisherigen Verhältnis – mit Anpassungen – ausgegangen. Die Berechnungen sind in der Anlage 5 dargestellt.

Den **Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses** wurden die Anzahl der durchschnittlichen Benutzungstage pro Jahr zugrunde gelegt (vgl. Anlage 6). Künftig ist für die Leichenhausbenutzung eine Gebühr also nicht mehr nach den Benutzungen, sondern je angefangenem Benutzungstag zu erheben (vgl. hierzu VG München, Urteil vom 27.08.2009 – M 10 K 08.5323 – und BayVGH, Urteil vom 22.09.2011 – 4 N 10.315). Bei der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung verbleibt es bei einer Pauschale.

Bei der **Ermittlung der Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle** wurden die durchschnittlichen Benutzungen pro Jahr zugrunde gelegt (vgl. Anlage 7).

Zusammenfassung:

In der Anlage 8 sind die **derzeitigen** Gebührensätze und die **Obergrenzen der neu kalkulierten Gebührensätze** für die Bestattungseinrichtung der Stadt Füssen dargestellt. Vor Ablauf des Kalkulationszeitraums im Jahr 2020 bzw. bei einer Änderung der betrieblichen Verhältnisse sollte eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt werden.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Peresson fragt, ob berücksichtigt wurde, dass die Zahl der Urnenbestattungen zunehmen und die Erdbestattungen immer weniger werden.

Verw.Fachwirt Gmeiner antwortet, dass dies berücksichtigt wurde. Mittlerweile seien es 80 % Urnenbestattungen und 20 % Erdbestattungen.

Stadtrat Gößler spricht Menschen an, die sich eine Beerdigung nicht leisten können. Gebe es hier Unterstützung?

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass die Stadt für sog. Sozialbestattungen aufkomme.

Stadtrat Peresson möchte wissen, wie eine Rentnerin am Minimum die Grabgebühren für ihren Mann z.B. bezahlen soll.

Verw.Fachwirt Gmeiner antwortet, dass hier eine Ratenzahlung gemacht werden könne.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Beratung beschließt der Stadtrat mit 18 : 0 Stimmen den Neuerlass der Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) lt. beiliegendem Entwurf und mit Inkrafttreten zum 01.03.2017.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 11

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Änderungen im Verzeichnis der Pauschalsätze (Anlage zur Satzung) ist ein Neuerlass der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung und der Anlage zur Satzung erforderlich.

Wegen der Neubeschaffung eines **Versorgungs-Lkw (V-Lkw)** und des Beleuchtungsanhängers wurden die Streckenkosten (Nr. 1) und die Ausrückestundenkosten (Nr. 2) lt. Mustersatzung des BayGT neu berechnet.

Auch wurden die Streckenkosten und Ausrückestundenkosten der weiteren Fahrzeuge und Anhänger gemäß Mustersatzung des BayGT neu kalkuliert und festgesetzt.

Folgende Punkte wurden um durchschnittlich 5 % erhöht, die Beträge wurden auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet:

- Arbeitsstundenkosten (Nr. 3)
- Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (Nr. 5)
- Leistungen der Schlauchwerkstatt (Nr. 6)
- Sonstige Dienstleistungen (Nr. 8)

Die Personalkosten (Nr. 4) wurden an die TVöD-Entwicklung der letzten Jahre angepasst.

Die missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage (= BMA) wurden um 10,53 % erhöht.

Dabei handelt es sich um eine Durchschnittsberechnung da die Feuerwehren der Stadt Füssen mit unterschiedlichen Fahrzeugen zu BMA-Einsätzen ausrücken bzw. angefordert werden.

Die Bereitstellung der Ausbildungsstätte (Nr. 7) wurde nicht verändert. Diese Pauschalsätze sind in Abstimmung mit den Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Ostallgäu einheitlich durch den Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V. festgesetzt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) sowie die Anlage zur Satzung.

Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen vom 28.07.2015 außer Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 12

Vollzug der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Füssen; Schreiben des Herrn Jürgen Brecht vom 04. Januar 2017 gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates

Sachverhalt:

Am 29. September 2016 hat Herr Jürgen Brecht per E-Mail folgende Anfrage gestellt:

„Sehr geehrte Frau Plop,

Artikel 52, Absatz 3 der Gemeindeordnung besagt:

„Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.“

Ich wollte freundlich anfragen, wo ich diese Bekanntmachungen für die Beschlüsse der letzten Jahre finden kann? Für den Bauausschuss und den Stadtrat wäre ich interessiert.“

Mit freundlichen Grüßen aus unserer tollen Altstadt

Am 30. September 2016 erhielt Herr Brecht vom Unterzeichner Herrn Rist hierauf folgende Mitteilung:

„Sehr geehrter Herr Brecht,

haben Sie herzlichen Dank für Ihre Anfrage!

In Ihrer Anfrage interessieren Sie sich für die Bekanntmachung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates und des Bauausschusses, welche gemäß Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung entzogen wurden. Hierzu ist anzumerken, dass der Bauausschuss fast

ausschließlich öffentlich tagt. Zur Einsichtnahme von öffentlichen Beschlüssen des Bauausschusses darf ich Sie auf den Bauamtsleiter Herrn Armin Angeringer verweisen. Für nichtöffentliche Beschlüsse des Stadtrates, welche der Geheimhaltung entzogen wurden, besteht die Möglichkeit im Hauptamt der Stadt Füssen bei Frau Achatz diese einzusehen. Ich darf Sie jedoch bitten, vorab einen Termin mit Herrn Angeringer (Tel. 08362/903-175) bzw. Frau Achatz (Tel. 08362/903-213) zu vereinbaren.“
Mit freundlichen Grüßen

Das Schreiben an den Stadtrat der Stadt Füssen von Herrn Jürgen Brecht vom 04.01.2017 (siehe Anlage) bezieht sich auf den § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Füssen.

§ 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates lautet:

Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

Die Frage, wer über die Eingabe zu entscheiden hat, ergibt sich aus den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der Art. 29 und 30 GO.

Gemäß Art. 29 GO ist grundsätzlich der Stadtrat zuständig, soweit nicht der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates i.V.m. Art. 37 Abs. 3 GO erledigt der Bürgermeister dringliche und unaufschiebbare Geschäfte. Die Aufgabe zur Entscheidung über die Form der Bekanntgabe wurde dem Bürgermeister jedoch nicht übertragen. Die Angelegenheit ist auch nicht dringlich.

Nachdem es sich hier um keine laufende Angelegenheit sowie auch keine dringliche Angelegenheit des Bürgermeisters handelt, ist folglich der Stadtrat zuständig.

Zur Eingabe von Herrn Brecht lt. Schreiben vom 04. Januar 2017, um nichtöffentlich gefasste Beschlüsse, bei denen der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist, auf die Webseite der Stadt Füssen bekannt zu geben nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind gemäß Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen ist. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor, amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 oder ortsübliche Bekanntmachung im Sinn von Art. 52 Abs. 1 Satz 1 sind daher nicht erforderlich.

Eine Einstellung solcher Beschlüsse in das Internet –wie von Herrn Brecht gewünscht- zielt anders als die örtliche Bekanntgabe auf eine überörtliche Öffentlichkeit. Das ist von Art. 52 Abs. 3 GO nicht gedeckt. Insofern sind zumindest die Vorgaben in Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz ergänzend heranzuziehen. Dabei ist zu bemerken, dass die Herstellung weltweiter Publizität nicht zu den Aufgaben einer bayerischen Gemeinde gehört. Eine Übertragung der gesetzlichen Wertung – erreicht werden soll gerade eine örtliche Öffentlichkeit – in den virtuellen Raum ist mit den üblicherweise eingesetzten technischen Mitteln derzeit noch nicht möglich. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt eine Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO durch Einstellen in das Internet daher jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Beschlusstenor als Bekanntgabegegenstand personenbezogene oder personenbeziehbare Daten enthält.

Dies wird auch so durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 26.01.2017 so vertreten.

In der Praxis wird es seit Jahren in der Verwaltung gehandhabt, dass ein Termin im Hauptamt bzw. Bauamt vereinbart wurde und Einsicht in öffentliche Beschlüsse genommen werden konnten. Ebenso ist die Möglichkeit gegeben, dass Beschlüsse, welche der Geheimhaltung entzogen wurden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Füssen, in der Bibliothek, zur Verfügung stehen.

Diskussionsverlauf:

Dritter Bürgermeister Ullrich sieht dies als pragmatische Lösung an und bittet nach 12 Monaten über die Erkenntnisse dieser Veröffentlichung zu berichten.

Stadtrat Dopfer fragt, ob hier auch Preise und Namen mit drin sein sollen.

Hauptamtsleiter Rist sichert zu, dass Preise sowie auch Namen geschwärzt werden.

Stadtrat Bader lobt die Lösung, die Beschlüsse in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Stadtrat faßt mit 19 : 0 Stimmen folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat lehnt die Eingabe von Herrn Jürgen Brecht vom 04. Januar 2017, ab.
2. Der Stadtrat beschließt, künftige Beschlüsse, welche der Geheimhaltung entzogen wurden, in der Bibliothek der Stadt Füssen zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Vormerkung**Anträge, Anfragen****Sachverhalt:****Geschäftshaus „Bahnhof“**

Stadträtin Riedlbauer bemängelt, dass im Bahnhof keinerlei Sitzmöglichkeiten für die Wartenden gegeben sind. Könnten nicht Bänke in die Mitte gestellt werden.

Hauptamtsleiter Rist führt aus, mit Herrn Fredlmeier zusammen werde dies gerade gemacht.

Stadträtin Riedlbauer fragt weiter, ob der Durchgang auch geschlossen werde, wenn die Geschäfte zu sind.

Dies sei in einem Vertrag klar geregelt.

Stadtrat Bader schlägt vor, an der Fassade ein „DB-Zeichen“ zu machen.

Der Vorsitzende wirft ein, dass auch die Bahnhofsuhr noch nicht an Ort und Stelle ist.

Dritter Bürgermeister Ullrich erinnert an die weißen Sitzbänke, die früher im Klosterhof zu Konzerten aufgestellt wurden. Vielleicht könnten diese vorübergehend aufgestellt werden.

Vorsitzender Schulte sichert zu, dass dies morgen erledigt werde.

Gehweg an der Lechhalde

Stadträtin Rothmund spricht den Weg vom Bürgerspital die Lechhalde hoch in die Stadt an. Für Menschen mit Behinderung oder Senioren sei dies sehr schwierig, da sie auf der Straße laufen müssen und der Berg steil und gepflastert ist. Sie fragt, ob es irgendwelche Gedanken gebe wie dies hier verändert werden könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass momentan noch der Bauzaun auf dem Gehweg ist. Er werde mit dem EWR sprechen, ob der Zaun entfernt werden könne. So könnte der Gehweg wieder genutzt werden.

Stadträtin Deckwerth kann den Antrag nur unterstützen. Vielleicht könne irgendwie die Steilheit gemindert werden.

Werbeträger in der Uferstraße

Stadtrat Eggensberger Andreas bemängelt, dass in der Uferstraße vermehrt Werbeanhänger stehen. Frau Dangel von der Verkehrsüberwachung habe ihm erklärt, dass sie nur einmal einen Strafzettel ausstellen kann.

Der Vorsitzende beauftragt Hauptamtsleiter Rist, diesen Sachverhalt mit der Verkehrsüberwachung zu klären.

Schulte
Zweiter Bürgermeister

Rist
Protokollführer